

Satzung der Patriotischen Gesellschaft von 1765 (Stand 2017)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die im Jahre 1765 gegründete „Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765)“ ist ein eingetragener Verein. Ihr Sitz ist Hamburg.
- (2) Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck der Gesellschaft ist die:

- a) Förderung der Wissenschaften und Forschung;
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) Förderung der Jugendhilfe;
 - d) Förderung der Altenhilfe;
 - e) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - f) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - g) Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Wissenschaften und Forschung: die gezielte Unterstützung von schöpferisch oder forschend tätigen Personen und Projekten auf allen Gebieten der Wissenschaft. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen;
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung: Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten in den Bereichen Allgemeinbildung, Berufsbildung, beruflicher Weiterbildung und Studium sowie durch die gezielte Unterstützung von Personen und Projekten. Die Unterstützung

kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen;

c) Förderung der Jugendhilfe: Jugendpflege und Jugendfürsorge. Dies geschieht unter anderem durch die Veranstaltung von Vorträgen in den Bereichen Bildung und Erziehung zum Zwecke der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen sowie durch die Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien);

d) Förderung der Altenhilfe: Altersfürsorge, Veranstaltung von Vorträgen sowie die Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) mit dem Zweck, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, entgegenzuwirken und älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen;

e) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens: Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern sowie Unterstützung Hamburgischer Städtepartnerschaften. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Spenden) erfolgen;

f) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege: die Instandhaltung des „Haus der Patriotischen Gesellschaft“. Sie kann auch für die Erhaltung anderer historischer Bau- und Kulturdenkmäler Mittel aufwenden;

g) Förderung von Kunst und Kultur: die gezielte Unterstützung von Personen und Projekten sowie Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Konzerten oder andere geeignete Mittel mit dem Ziel, die freie schöpferische Gestaltung zu fördern. Die Unterstützung kann z.B. in Form von Sachleistungen (z.B. Literatur, Arbeitsmitteln u.a.), Dienstleistungen (z.B. personelle Unterstützung) oder Geldleistungen (z.B. Stipendien) erfolgen.

(3) Die Verwirklichung der oben genannten Zwecke kann auch dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbefreiten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft.

(4) Kein Mitglied darf Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig; Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht im Rahmen der Gesellschaftszwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und alle Handelsgesellschaften erwerben, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung durch ein Mitglied ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres zulässig; die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Beirates. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (5) Die außerordentliche Mitgliedschaft verleiht der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Personen, deren Amt und Wirken für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Ziele von Bedeutung ist. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie ist an die jeweilige Ausübung des Amtes gebunden. Nach Beendigung der Amtszeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft bis an das Lebensende beschließen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Patriotischen Gesellschaft in besonderer Weise um Hamburg verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Beirat.

§ 5 Organe und Geschäftsführung

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
- 1) die Mitgliederversammlung,
 - 2) der Vorstand,
 - 3) der Beirat.
- (2) Die Geschäfte der Gesellschaft führt ein hauptamtlicher Geschäftsführer, der dem Vorstand untersteht und ihm gegenüber verantwortlich ist. Den Geschäftsführer bestellt und entlässt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, berechtigt.

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, angehören dürfen, sowie Delegierte ernennen. Das Nähere regelt der Vorstand.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren seiner Beschlussfassung geregelt wird.

§ 7 Konstituierung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei ist das Jahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitzurechnen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden. Kommt eine solche Wahl nicht innerhalb von sechs Wochen seit der Wahl des Vorstandes zustande, hat der Vorstand geschlossen zurückzutreten. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen hat.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Für die Zeit bis zur Nachwahl beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied in den Vorstand.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Funktionen der Mitglieder des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Verhinderungsfällen. Er verwaltet dessen Amt, wenn der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, bis zur Nachwahl eines neuen 1. Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes führt sein Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Über folgende Angelegenheiten kann der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Beirat entscheiden:

- a) Veräußerung und Belastung von Grundvermögen;
- b) Aufnahme von Krediten;
- c) außerordentliche Ausgaben, soweit sie nicht durch Spenden gedeckt sind.

(2) Der Beirat soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfundzwanzig Mitglieder haben.

(3) Die mit der Gesellschaft verbundenen Vereine und Institutionen entsenden je ein Mitglied in den Beirat. Die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder muss die Zahl der entsandten Beiratsmitglieder übersteigen.

Die weiteren Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl und Wiederentsendung sind zulässig.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr, nach Beginn der Amtszeit des Beirates, beschließt. Hierbei ist das Jahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitzurechnen.

(4) Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates stattfinden.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft können sich Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Arbeitskreisen zusammenschließen.

(2) Die Arbeitskreise arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Das Nähere regelt eine einheitliche Satzung für die Arbeitskreise. Sie gilt als angenommen, wenn ihr der Vorstand und die Sprecher der Arbeitskreise zustimmen.

(4) Der Vorstand kann Arbeitskreise mit der Erfüllung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie müssen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung bedarf der Schriftform. Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung (Poststempel) und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

(4) Auf bevorstehende Wahlen ist spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens 4 Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Wählbar sind nur Mitglieder.

- (5) Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt Art und Weise ihrer Verhandlungen und das Verfahren ihrer Beschlussfassung.

§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Fehlt es an der für den Beschluss erforderlichen Präsenz, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf eines Monats nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Sie ist ohne Rücksicht auf die Präsenzerfordernisse des Absatzes (1) in der Lage, die Auflösung zu beschließen. Absatz (1) Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Gesellschaftsvermögen an „BürgerStiftung Hamburg Gemeinnützige Stiftung des Bürgerlichen Rechts“, Hamburg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder des Wegfalls ihrer Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung

Arbeitskreise der Patriotischen Gesellschaft von 1765

- 1) Die Arbeitskreise der Patriotischen Gesellschaft sind aus Mitgliedern bestehende, rechtlich un- selbständige organisatorische Einheiten, die im jeweiligen Sachgebiet
 - initiativ tätig werden,
 - Programme entwickeln,
 - Programme betreuen.
- 2) Die Arbeitskreise können zu bestimmten Themen geeignete Gäste zur Arbeit hinzuziehen.
- 3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Zum Sprecher- amt sind nur ständige Mitglieder des Arbeitskreises berechtigt. Der Sprecher oder die Sprecherin des Arbeitskreises ist der offizielle Vertreter gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung und nach au- ßen. Er ist damit
 - Ansprechpartner für solche Bürger, die an den Aktivitäten des Arbeitskreises interessiert sind,
 - der Verantwortliche für die Weiterleitung von Unterlagen und Informationen,
 - der Berichterstatter gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung.

Die Berichterstattung erfolgt in erster Linie durch Übersendung der Sitzungsniederschriften.

Im einzelnen hat der Sprecher oder die Sprecherin folgende Aufgaben:

- Festlegung der Tagesordnung einer Sitzung und Versendung der dazugehörigen Einladungen,
- Vorbereitung der Themen und deren Behandlung bei der Sitzung,
- Verfolgung des Verlaufes von Aktivitäten und Weitergabe von Impulsen,
- Terminkontrolle der Aktivitäten,
- Abstimmung der dazugehörigen Kosten.

- 4) Die Tätigkeit der Arbeitskreise muss sich an den in der Satzung der Patriotischen Gesellschaft festgelegten gemeinnützigen Zielen ausrichten.

Ohne Vorstandsbeschluss darf der Arbeitskreis keine Erklärungen abgeben, die die Patriotische Gesell- schaft finanziell, rechtlich oder moralisch binden.

- 5) Der Arbeitskreis hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand zweckgebundene Spenden für seine Arbeit einzuwerben und im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der Satzung der Patrioti- schen Gesellschaft entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu verwenden.

- 6) Die Arbeitskreise tagen grundsätzlich im Haus der Patriotischen Gesellschaft.

- 7) Der Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist Bestandteil dieser Arbeits- kreissatzung. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vor- standes der Patriotischen Gesellschaft.